

Gemeinde Hohen Wangelin

Beschlussvorlage

22/2026/04

öffentlich

Satzung über die Nutzung des Gemeindefahrzeuges der Gemeinde Hohen Wangelin

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 27.01.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Hohen Wangelin (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Hohen Wangelin (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hohen Wangelin beschließt auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) die Satzung zur Nutzung des Gemeindefahrzeuges der Gemeinde Hohen Wangelin.

Sachverhalt

Das neubeschaffte Gemeindefahrzeug soll u.a. für Fahrten der Gemeindevertretung und der Ortsfeuerwehr genutzt werden. Gleichzeitig sollen die Defizite im Verkehrsnetz im ländlichen Raum ausgeglichen werden. Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität sind durch die Defizite bisher von der Teilhabe am öffentlichen Leben sowie am Gemeinwesen eingeschränkt und zum Teil sogar ausgeschlossen. Um einen geregelten Ablauf bei der Nutzung des Fahrzeuges zu gewährleisten, ist die anliegende Satzung zur Nutzung des Gemeindefahrzeuges der Gemeinde Hohen Wangelin maßgebend.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Satzung über die Nutzung des Gemeindefahrzeuges der Gemeinde Hohen Wangelin (öffentlich)
2	Anlage 1 Nutzungsvertrag (öffentlich)

Satzung über die Nutzung des Gemeindefahrzeuges der Gemeinde Hohen Wangelin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2026 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Das Gemeindefahrzeug der Gemeinde Hohen Wangelin (im Folgenden Gemeindefahrzeug genannt) ist ein Fahrzeug auf 3,5t Basis. Das Fahrzeug soll u.a. für Fahrten der Gemeindevertretung und der Ortsfeuerwehr genutzt werden. Gleichzeitig sollen die Defizite im Verkehrsnetz im ländlichen Raum ausgeglichen werden. Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität sind durch die Defizite bisher von der Teilhabe am öffentlichen Leben sowie am Gemeinwesen eingeschränkt und zum Teil sogar ausgeschlossen. Die Anschaffung des Gemeindefahrzeuges erfolgt aufgrund angemeldeter Bedarfe von dem Sportverein, dem Anglerverein, der Gemeindevertretung, der Gemeindefeuerwehr Hohen Wangelin und der Kindertagesstätte. Das Gemeindefahrzeug soll die Bedarfe an Mobilität für diese Institutionen / Vereine abdecken. Der Nutzungsanlass muss dem Vereinszweck bzw. dem Zweck der weiteren berechtigten Nutzer entsprechen. Das Gemeindefahrzeug steht in keiner Konkurrenz zum Nahverkehrsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Weiterhin ist das Gemeindefahrzeug kein Konkurrenzangebot zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Individualverkehrsmitteln (Taxi, Mietwagen, Fahrzeugverleihung) zur Personenbeförderung. Das Gemeindefahrzeug soll die sich daraus ergebenden Lücken sinnvoll ergänzen.

§ 2 Grundregeln zum Gemeindefahrzeug

Die Gemeinde Hohen Wangelin ist Halter des Fahrzeuges und trägt grundsätzlich die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Der Betrieb des Fahrzeuges ist versicherungsrechtlich vollumfänglich abgesichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Für jeden Fahrgastplatz ist eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen. Für wechselnde Fahrer besteht die Haftpflichtversicherung. Weitergehende Haftungsansprüche sind gegenüber dem Halter ausgeschlossen.

§ 3 Nutzung des Gemeindefahrzeug

(1) Das Gemeindefahrzeug steht dem Halter (Gemeinde Hohen Wangelin), den dazugehörigen Organisationen (z.B. Gemeindefeuerwehr Hohen Wangelin, Bauhof/Gemeindearbeiter) und dem Amt Seenlandschaft Waren zur Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung, die im öffentlichen Interesse stehen.

(2) Der Gemeindebus steht Vereinen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ehrenamtlich tätigen Initiativen mit Sitz in der Gemeinde Hohen Wangelin und der Kindertagesstätte unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass mit dem Einsatz des Gemeindefahrzeuges die in § 1 der Satzung genannten Ziele verfolgt werden. Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen sind hiervon ausgenommen. Die Vereine / Institutionen tragen die Benzinkosten (voll / voll - Tankregelung).

(3) In begründeten Fällen können zur Tankregelung Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 4 Organisation zur Nutzung des Gemeindefahrzeug

(1) Die Vergabe / Organisation der Nutzung und Rücknahme erfolgt durch die Gemeinde Hohen Wangelin. Die Gemeinde kann die Organisation auf einen Dritten übertragen. Wird die Organisation auf einen Dritten übertragen, obliegt der Gemeinde die Aufsicht. Die Vergabe

erfolgt im Windhundverfahren. Bei Überschneidungen treffen die Nutzer untereinander eine einvernehmliche Regelung. Kommt keine Regelung zustande, entscheidet das Los.

(2) Datum, Zeitpunkt und Zeitraum der Ausleihe, der Ausleihort und der Rücknahmeort sind im Vorfeld abzustimmen. Weiterhin sind der Nutzungszweck und die geplante Route anzugeben und im Fahrtenbuch zu vermerken.

(3) Die Rückgabe des Gemeindefahrzeuges hat in einem sauberen Zustand zu erfolgen. Schäden an der Karosserie, des Motors, an Anbauteilen sowie im Innenraum sind zu dokumentieren. Für etwaige erforderliche Reinigungen des Innenraumes sowie der Karosserie haftet der Entleiher.

(4) Vor und nach der Übergabe an den Ausleiher erfolgt eine Fahrzeugkontrolle.

§ 5 Besondere Regelungen

(1) Die Ausleihe kann verweigert werden, sofern der Entleiher / Fahrer durch eine unsachgemäße Nutzung aufgefallen oder zum Fahrzeitpunkt fahruntüchtig erscheint.

(2) Die Ausleihe wird schriftlich dokumentiert (Nutzungsvertrag – Anlage 1). Der Nutzer / Fahrer hat die Fahrt im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

(3) Der im Nutzungsvertrag eingetragene Nutzer haftet, wenn das Fahrzeug nicht mit vollem Tank und / oder nicht im sauberen Zustand zurückgegeben wird. Gleiches gilt bei Verlust von Schlüsseln.

(4) Für die Nutzung des Gemeindefahrzeuges sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass in lateinischer Schrift.
2. Eine in Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Fahrerlaubnis für die Klasse B muss bereits 3 Jahre bestehen.
3. Nachweis der aktuellen Anschrift

(5) Das Mindestalter des Fahrers beträgt 21 Jahre.

(6) Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb des Entleihgebiets fahren. Das Entleihgebiet umfasst Europa außer folgenden Ländern, die nicht befahren werden dürfen:

Albanien, baltische Republiken, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Island, Kosovo, Malta, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine, Weißrussland, Zypern und Länder mit Linksverkehr.

(7) Die Gemeinde haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet der Verleiher nicht für Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Entleiherung.

(8) Falls beabsichtigt ist, das Gemeindefahrzeug außerhalb von Deutschland zu fahren, ist der Entleiher verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem das Fahrzeug gefahren wird oder das durchquert wird.

(9) Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und haben sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden

Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Halter in Anspruch genommen wird, soweit sie diese zu vertreten haben.

(10) Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.

(11) Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu behandeln. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.

(12) Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Krankheit.

(13) Das Gemeindefahrzeug wird an den Nutzer fahrbereit und geprüft mit allen erforderlichen Betriebsstoffen übergeben. Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet, während der Nutzung das Fahrzeug mit dem für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Entleiher für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und / oder die Reparatur des Schadens entstehen.

(14) Das Rauchen ist in dem Fahrzeug strikt untersagt. Die Gemeinde ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Entleiher, Fahrer oder von ihnen beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(15) Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

1. Weitervermietung, Weiterverleihung, Belastung, Verpfändung, Verkauf oder in sonstiger Weise anderweitige Belastung. Das gilt nicht nur für das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.
2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z.B. für Car- Sharing und gewerbliche Personenbeförderung).
3. Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind.
4. Beförderung von entflammbar und / oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder solcher Produkte, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z.B. Deo- / Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeuges stehen).
5. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.
6. Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht.
7. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen). Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Entleiher zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer

Sonderreinigungspauschale von € 200 berechnet. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8. Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und begleitetes Fahren.
9. Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Leihfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten).
10. Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind.
11. Verwendung des Fahrzeuges zur Begehung einer Vorsatztat.
12. Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen und/oder in Bereichen, die den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten.
13. Für sonstige Nutzungen, die über den entleihungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

(16) Während der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einem weiteren verleihfähigen Zustand zu erhalten. Der Entleiher und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z.B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck durchzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Wangelin, 24.03.2026

Bernd Willems
Bürgermeister

Nutzungsvertrag – Gemeindefahrzeug

zwischen der

Gemeinde Hohen Wangelin
Über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)

folgend **Gemeinde** genannt

und

Name des Vereins oder der Institution	
Name des/r Vertreters/in oder des/r Fahrer/in	
Anschrift (Straße, HNr., PLZ, Ort)	
telefonische Erreichbarkeit	
Führerschein Nr.	

folgend Nutzer genannt.

Die Gemeinde stellt dem Nutzer das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen WRN-HW22 im Rahmen der Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Hohen Wangelin

- für die Zeit vom _____ bis _____
- regelmäßig nach jeweiliger Rücksprache mit der Gemeinde (Dokumentation erfolgt durch das Fahrtenbuch)

mit der Tankregelung **ÜBERNAHME VOLL / ÜBERGABE VOLL** zur Verfügung.

Hohen Wangelin, _____

Name/Unterschrift Vertreter Gemeinde

Name/Unterschrift Vertreter Nutzer